

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten:

Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt-/Kreisverwaltungen
- Jugendamt -
im Bereich des LWL

Ansprechpartnerin:
Barbara Thüner

nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Tel.: 0251 591-5839
Fax: 0251 591-5954
E-Mail: barbara.thuener@lwl.org

Az.: 50-0303 KiBiz
Münster, 10.07.2020

Rundschreiben Nr. 27 / 2020

Förderung von Kindertageseinrichtungen Finanzielle Unterstützung für „Alltagshelferinnen und -helfer in Kitas“

Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts der zusätzlichen Belastungen, die durch die verstärkten Hygieneauflagen aufgrund der Corona-Pandemie in Kindertageseinrichtungen nach Wiederaufnahme des Regelbetriebs auf die Träger von Kindertageseinrichtungen zukommen, stellt die Landesregierung aus dem NRW-Rettungsschirm im Rahmen der Corona-Krise kurzfristig und befristet Billigkeitsleistungen im Bereich „Alltagshelferinnen und -helfer in Kitas“ für die Anstellung von Hilfskräften sowie für Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen zur Verfügung.

Im Wege einer Billigkeitsleistung nach § 53 Landeshaushaltsordnung NRW (LHO) können die Träger je Einrichtung einen Zuschuss von bis zu 10.500 Euro erhalten.

Zu Ihrer Orientierung übersende ich Ihnen die mit dem MKFFI abgestimmten Informationen und Unterlagen:

- Grundsätze zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für die Anstellung von Hilfskräften sowie für Arbeitsschutz- und Hygieneausstattung in Kindertageseinrichtungen (Alltagshelferinnen und -helfer in Kitas)
- Antragsvordruck für Jugendämter
- Liste als Anlage zum Antrag
- Verwendungsnachweis für Jugendämter
- Liste als Anlage zum Verwendungsnachweis

Um Sie bei einer zeitnahen Umsetzung des Verfahrens zu unterstützen, erhalten Sie darüber hinaus für Ihre Abwicklung mit den Trägern folgende Muster:

- Antragsvordruck für Träger
- Liste als Anlage zum Antrag
- Bescheidmuster

Die entsprechenden Mittel können somit von den Trägern über die Jugendämter beim zuständigen Landesjugendamt beantragt werden.

Zum Verfahren gebe ich Ihnen die folgenden Hinweise:

1. Ihre Jugendamtsanträge können bis zum 15. September 2020 gestellt werden. Sollte in Einzelfällen eine Antragstellung bis zu diesem Termin nicht möglich sein, ist eine Antragstellung bis 30. Oktober 2020 möglich. Es handelt sich nicht um Ausschlussfristen. Da die Billigkeitsleistungen zur Abmilderung der aktuellen Belastungen in diesem Jahr dienen sollen, empfehle ich, Anträge spätestens bis zum 30. Oktober 2020 zu stellen, damit sichergestellt ist, dass Mittel noch im laufenden Kalenderjahr ausgezahlt werden können.
2. Um den Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten gering zu halten, empfehle ich Ihnen, die Anträge der Träger zu bündeln und möglichst einen Gesamtantrag für Ihren Jugendamtsbezirk beim Landesjugendamt zu stellen. Eine ähnliche Empfehlung bietet sich auch für Ihre Träger an.
3. Für die Antragstellung ist die Angabe von geplanten Kosten für die vier Positionen ausreichend.
4. Bitte nutzen Sie beim Ausfüllen der Excel-Tabelle zu verschiedenen Einrichtungen für jede Einrichtung eine eigene Zeile.
5. Zur Antragstellung sind keine weiteren Belege einzureichen. Diese sind für gegebenenfalls später erfolgende Prüfungen beim Träger vorzuhalten.
6. Die Antragstellung in elektronischer Form ist ausreichend. Bitte senden Sie uns die Listen dabei nicht als pdf-Datei, sondern im Excel-Format.
7. Die Billigkeitsleistung wird für den Einsatz (neu oder Aufstockung) von Kräften im nichtpädagogischen Bereich gewährt, soweit der zusätzliche finanzielle Aufwand im Zeitraum 1. August bis 31. Dezember 2020 entsteht. Ausgaben für pädagogisches Personal können hier nicht geltend gemacht werden. Es ist insofern auch nicht möglich, Stundenanteile von in der Einrichtung tätigem pädagogischem Personal für diesen Zweck aufzustocken.
8. Für den Erhalt der Billigkeitsleistung ist es unerheblich, zu welchem Zeitpunkt ein Arbeitsvertrag für zusätzliche Hilfskräfte geschlossen oder ein bestehender Arbeitsvertrag aufgestockt wurde. Relevant ist, dass der Arbeitsvertrag erst für den Zeitraum ab August (oder später) bis Dezember 2020 abgeschlossen wurde oder wird und die Aufwendungen im Zeitraum 01.08.-31.12.2020 entstehen.
9. Für die Gewährung der Billigkeitsleistung gilt keine Bagatellgrenze pro Kindertageseinrichtung oder pro Jugendamt, das heißt bei Bedarf werden auch Beträge gewährt, die geringer als 2.000 € sind.
10. Die Billigkeitsleistung ist, sofern sich die förderfähigen Ausgaben auf höchstens 10.500 € pro Kindertageseinrichtung belaufen, eine Vollfinanzierung ohne Eigenanteil des Trägers.
11. Die Billigkeitsleistung wird unbeschadet einer möglicherweise vorhandenen KiBiz-Rücklage gewährt.

12. Aufwendungen für Qualifizierungsmaßnahmen und die Anschaffung von Arbeitsschutz- und Hygieneausstattung werden bis zu einem Umfang von 10 % der gewährten Billigkeitsleistung erstattet, soweit sie im Zeitraum vom 1. August bis 31. Dezember 2020 entstanden sind.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Thüner sowie Frau Eilting und Frau Heisler aus dem KiBiz-Team gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Im Auftrag
gez.

Barbara Thüner